

Christlichdemokratische Volkspartei

CVP Obwalden

Postfach 129

6055 Alpnach Dorf



Sicherheits- und Justizdepartement
Obwalden
Justizverwaltung
Herr André Blank
Polizeigebäude
Postfach 1561
6061 Sarnen

Alpnach, 29. Juni 2009

Nachträge zum Abstimmungsgesetz und zur Abstimmungsverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Blank
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2009 haben Sie uns den Entwurf der Nachträge zum Abstimmungsgesetz und Abstimmungsverordnung mit Erläuterungen zur Stellungnahme unterbreitet. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Das eidgenössische Parlament hat am 23. März 2007 Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 beschlossen. Diese sind auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Bei der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geht es:

- um die Präzisierung dessen, was beim Stimmrecht unter „Stellvertretung“ zu verstehen ist;
- um einen gewissen Schutz amtlicher Abstimmungsinformation gegenüber „Links“ auf rechtswidrige Seiten;
- um die Beschränkung der Wahlanleitung der Bundeskanzlei auf das Proporzwahl-system;
- um die Ermächtigung der Majorz Kantone, bei stillen Wahlen die Wahlmöglichkeiten zu limitieren.

Es geht nun darum, im kantonalen Recht noch die nötigen Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des Bundes vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit werden auch einzelne Anpassungen in der Abstimmungsgesetzgebung vorgenommen, die sich aufgrund von Er-

fahrungen im Verlaufe der letzten Jahre wie auch gestützt auf die Kreisschreiben des Bundesrats über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe als zweckmässig erwiesen haben.

Bemerkungen zu den Änderungen im Gesetz

Art. 6 Abs. 3 und 6

...„Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens **12.00 Uhr** an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.“

...“oder für Entscheide über Sachgeschäfte...“

Wir können uns bei beiden vorgeschlagenen Änderungen den Erläuterungen des SJP anschliessen und sind mit den Formulierungen einverstanden.

Art. 31b Abs. 3

Als leer gilt ...„wenn das Rücksendekouvert keinen Stimm- oder Wahlzettel enthält.“

Richtig ist, dass diese Personen zwar stimmen, d.h. von ihrem Stimmrecht grundsätzlich Gebrauch machen. Es kann nicht endgültig festgestellt werden, was genau die Meinung des oder der Abstimmenden war (insbesondere wenn gleichzeitig mehrere Abstimmungen stattfinden und nur ein einziger Stimm- oder Wahlzettel fehlt. Es erscheint sachgerecht, in solchen Fällen gleich zu verfahren, wie wenn nicht gestimmt worden wäre..

Art. 33 Abs. 2

...“der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen“.

Diese Formulierung wird begrüsst.

Art. 53 Abs. 2

„Wahlvorschläge dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind“.

Diese Änderung wird begrüsst.

Art. 53a Abs. 4

„Die Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag (7. Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden“.

Grundsätzlich haben wir keine Probleme damit, wenn die Wahlvorschläge drei Wochen vorher eingereicht werden müssen. Dies bedingt jedoch, dass die bisher üblichen Abstimmungs- bzw. Wahltermine überprüft werden müssen. Wenn z.B. die Gesamterneuerungs-

wahlen für den Regierungs- und Kantonsrat anfangs März stattfinden, müssten die Wahlvorschläge nämlich neu unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen eingereicht werden. Für die Parteien bedeutet dies, dass sie im Dezember die Nominationsversammlungen durchführen und die Kandidatenlisten bereits im November bereinigt haben müssten. Dieser Fahrplan ist für die Parteien nicht sehr ideal.

Art. 53e

„Bei kommunalen Volksbegehren kann das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei eine Vorprüfung verlangen“.

Wir sind der Ansicht, wenn das Initiativkomitee eine Vorprüfung wünscht, sollte sie auch gemacht werden können. Aus diesem Grunde stimmen wir der Formulierung zu.

Bemerkungen zu den Änderungen in der Abstimmungsverordnung

Art. 31 Abs. 1

„Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 11 Uhr mittags geschlossen“.

Im Sinne des „Service Public“ soll der Urnenschluss weiterhin auf 12 Uhr belassen werden.

Art. 36 b

„Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig durch mindestens zwei Personen gemeinsam zu leeren. Die entnommenen Rücksendekverts sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindekanzlei eingegangenen sind, durch mindestens zwei Personen gemeinsam in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren...“.

Das Kreisschreiben des Bundes verlangt dieses qualifizierte Vorgehen nur bei Amtshandlungen. Wir erachten das Leeren des Abstimmungsbriefkastens als gewöhnliche Verwaltungshandlung und nicht als Amtshandlung. Die Gemeindekanzleien haben das Leeren des Abstimmungsbriefkastens einer geeigneten Person zu übertragen. Diese soll ein Protokoll erstellen und unterzeichnen.

Art. 36 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43 Abs. 2

„Die Mitglieder des Stimmbüros öffnen bei Beginn der Auszählung die Urne oder das gesicherte Behältnis...“

Diese Ergänzung begrüßen wir.

Art. 45

„Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder ein gesetzwidriges Verhalten vor, so zählt das Stimmbüro das Ergebnis nach“.

Wir gehen davon aus, dass dies bereits bisher Praxis ist und wir können dem zustimmen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Gedanken und Überlegungen zu dienen und danken Ihnen, dass wir die Möglichkeit erhielten, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Obwalden
Annie Infanger

Vernehmlassungsteilnehmer:

- Monika Brunner
- Urs Küchler
- Annie Infanger
- Anna Schälín Nussbaum
- Daniel Stocker